



Österreichischer Gewerkschaftsbund  
**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**  
1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 01/53 454-0

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Sektion III - Recht

Herrengasse 7  
1014 Wien

Unser Zeichen:  
VA-Zl.13.630/05-Dr.Sch/Gru/Sch

Ihr Zeichen:  
BMI-LR1340/0001-III/1/2005

Datum:  
Wien, 27. Oktober 2005

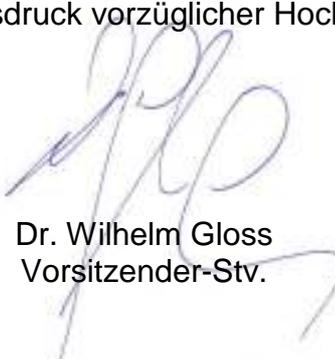
Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz  
geändert wird (SPG-Novelle 2006);  
Stellungnahme

In offener Frist nimmt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zu obigem  
Begutachtungsentwurf Stellung:

**zu § 80a Abs. 2:** Es sollte klar gestellt werden, dass zur Durchsetzung des  
Betreuungsverbot es erforderlichenfalls Zwangsgewalt ausgeübt werden kann. Die  
gesetzliche Textierung würde, im Gegensatz zu den Erläuterungen, die Ausübung  
von Zwangsgewalt nicht zulassen.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst verweist auch auf die Stellungnahme der  
Bundespolizeidirektion Wien, in der wichtige praktische Anregungen eingearbeitet  
sind.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Dr. Wilhelm Gloss  
Vorsitzender-Stv.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.